

**Satzung**  
**der Stadt Mönchengladbach**  
**über die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben**

vom 20. Dezember 2007

(Abl. MG S. 271)

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) - SGV. NRW. 77 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2007 folgende Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet zusammen mit der Abwasserbeseitigung nach der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Beseitigung umfasst insbesondere die Entleerung der abflusslosen Gruben und die Abfuhr der Grubeninhalte. Das Behandeln der Inhalte wird auf Grund besonderer Bestimmungen vom Niersverband wahrgenommen.

(2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr Aktiengesellschaft (NVV AG). Die NVV AG kann sich Dritter bedienen. Die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten der Stadt und der NVV AG berechtigen und verpflichten diese jeweils selbständig.

**§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem sich eine abflusslose Abwassergrube befindet, ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass seine abflusslose Abwassergrube entleert und deren Inhalt abgefahren wird (Anschluss- und Benutzungsrecht).

**§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts**

In die abflusslose Abwassergruben dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Stoffe, die geeignet sind, die abflusslosen Abwassergruben oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, durch die das Personal bei der Durchführung der Aufgabe gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anderweitig gefährdet, die Klärschlammabeseitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden oder die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken können.

Im Übrigen wird das Benutzungsrecht entsprechend § 4 Abs. 2, 3, 5 bis 10 und 12 der Entwässerungssatzung begrenzt.

**§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

**§ 5 Entleerung der abflusslosen Gruben**

(1) Die abflusslosen Gruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr entleert. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der abflusslosen Abwassergruben unter Angabe der Menge des Grubeninhalts bei der NVV AG oder dem beauftragten Abfuhrunternehmen so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Abwassergrube innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung geleert wird. Er hat dafür zu sorgen, dass eine rechtzeitige Entleerung - auch bei seiner Abwesenheit - möglich ist.

(3) Auch ohne vorherige Anforderung kann die NVV AG die Abwassergruben entleeren, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt.

(4) Das Abwasser aus der abflusslosen Abwassergrube geht nach der Entleerung der Abwassergruben mit der Abfuhr in das Eigentum der NVV AG über. Die NVV AG ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so werden sie als Fundsachen behandelt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner abflusslosen Abwassergrube wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt und der NVV AG für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung einer abflusslosen Abwassergrube. Er hat die Stadt und die NVV AG von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entleerung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwassers oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine abflusslose Abwassergrube befindet, hat dies der NVV AG unter Angabe des Fassungsvermögens der Abwassergrube anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer solchen Abwassergrube geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, die NVV AG unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt und der NVV AG alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt und der NVV AG ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu der abflusslosen Abwassergrube zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Abwassergrube und der Prüfung (Absatz 2) zu dulden.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben werden Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührenordnung)" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 10 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt und der NVV AG gegenüber als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Stoffe einleitet,
  - b) entgegen § 4 sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben nicht anschließt oder die Einrichtung nicht benutzt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Entleerung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß anfordert,
  - d) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
  - f) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - g) entgegen § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.